

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Mechanical Engineering and International Sales Management, M.Eng.
Hochschule:	Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Standort:	Konstanz
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Qualifikationsziele sind für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Dabei müssen die Studienziele in den verschiedenen Dokumenten konsistent sein. (§ 11 StAkkrVO)
2. Studiengangsbezeichnung, Qualifikations-/Studienziele und curriculare Inhalte müssen eindeutig aufeinander abgestimmt werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

#### Auflage 1

Das Gutachtergremium hat im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vorgeschlagen: Die Qualifikationsziele sind für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Dabei müssen die Studienziele in den verschiedenen Dokumenten konsistent sein. (§ 11 StAkkrVO)

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme sowie weitere Unterlagen eingereicht, um den Mangel zu beheben. Der Akkreditierungsrat hat daraufhin die eingereichten Unterlagen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Hochschule hat kein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt, sondern verweist auf die Webseite der Hochschule. Das dort befindliche Modulhandbuch enthält jedoch keine Qualifikationsziele. Zugleich kündigt die Hochschule in ihrer Stellungnahme an, die Qualifikationsziele im Modulhandbuch und im Diploma Supplement jedes Studiengangs zukünftig inhaltsgleich zu formulieren. Der Akkreditierungsrat stellt jedoch fest, dass mit der Stellungnahme kein Diploma Supplement eingereicht wurde. Damit sind die Mängel weiterhin nicht behoben wurden. Die Auflage bleibt daher bestehen.

#### Auflage 2

Die Agentur stellt auf S. 57 des Akkreditierungsberichts fest, dass „im Studiengang Mechanical Engineering and International Sales Management prinzipiell ein Abschluss in ‚Mechanical Engineering‘ ohne Belegung fachlich einschlägiger Module möglich ist.“

Der Akkreditierungsrat erachtet die Gutachterbewertung als nachvollziehbar, die von dem Gremium vorgeschlagene Empfehlung greift jedoch zu kurz.

Der Akkreditierungsrat hat das Curriculum daher erneut überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Fachliche Inhalte zum Maschinenbau werden lediglich im Wahlpflichtmodul Technik vermittelt. Das Curriculum entspricht somit weder der Studiengangsbezeichnung noch den Studiengangszielen in ausreichender Weise gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO. Hierzu muss entweder der Studiengangstitel mit dem bestehenden Curriculum in Übereinstimmung gebracht oder alternativ die technischen Inhalte entsprechend des gegenwärtigen Studiengangstitels curricular deutlich gestärkt werden. Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

#### Auflage 3 (gestrichene Auflage 2 des Akkreditierungsberichts)

Das Gutachtergremium hat im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vorgeschlagen: Die Zulassungsregelungen müssen sicherstellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber über die benötigten englischen Sprachkenntnisse verfügen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme sowie weitere Unterlagen eingereicht, um den Mangel zu beheben. Der Akkreditierungsrat hat daraufhin die eingereichten Unterlagen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass eine entsprechende Überarbeitung der Zulassungssatzung im Sommersemester 2020 erfolgt. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass eine

aktualisierte Fassung der Zulassungssatzung im Amtsblatt veröffentlicht wurde und sieht den Mangel damit als behoben an. Auf die avisierte Auflage wird verzichtet.